

Nichtamtlicher Teil.

Verjährung von verlagsrechtlichen Forderungen.

F. Ueber die Verjährung der Forderungen, die sich aus dem Abschluß eines Verlagsvertrags und der Abwicklung der verlagsrechtlichen Verhältnisse ergeben, enthält das Verlagsgesetz keine Bestimmungen; auch im Urheberrechtsgesetz sucht man vergebens nach solchen. Allerdings enthält das letztgenannte Gesetz eine Vorschrift, die sich auf die Verjährung der Klage auf Schadenersatz wegen Nachdrucks und widerrechtlicher Verbreitung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags bezieht; allein mit dieser, nur für den besondern Fall der Schadenfolge geltenden Norm läßt sich über das Anwendungsgebiet derselben hinaus nichts anfangen. Die Verjährungsfrage muß deshalb an Hand und auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantwortet werden.

Die allgemeine Verjährungsfrist nach § 195 des Gesetzbuchs beträgt dreißig Jahre; diese Frist ist für zahlreiche Ansprüche auf zwei, bezw. vier Jahre herabgemindert worden, und es fragt sich, ob die verlagsrechtlichen Forderungen unter die eine oder andre der Kategorien untergebracht werden können, für die zufolge des § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die kurze Verjährungsfrist Platz greift.

Ohne eine nähere Betrachtung des Charakters der einzelnen, aus dem Verlagsvertrag entstehenden Ansprüche läßt sich die Frage nicht beantworten. Unter diesen Ansprüchen kommt aber vor allem die Forderung auf Honorar in Betracht, wobei es rechtlich keinen Unterschied macht, ob die Honorarforderung durch einen Buchverlagsvertrag oder Zeitungsverlagsvertrag entstanden ist. Honoraransprüche der einen und andern Art unterliegen nicht der kurzen, sondern der dreißigjährigen Verjährung; die Versuche, die gemacht wurden, die Vorschrift des § 196 Ziffer 1 oder Ziffer 7 auf sie anzuwenden, müssen als aussichtslos bezeichnet werden.

Nach Ziffer 1 verjähren in zwei Jahren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen; es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, in welchem Falle die Verjährungsfrist die vierjährige ist. Es ist zutreffend, daß hierunter auch Ansprüche für geistige Arbeiten fallen; aber immer nur unter der Voraussetzung, daß der Anspruchsberechtigte entweder Kaufmann oder Fabrikant oder Handwerker ist oder ein Kunstgewerbe betreibt. Der Urheber eines Schriftwerks im weitesten Sinne des Worts, mag er berufsmäßig oder nur gelegentlich sich mit der Herstellung von Schriftwerken befassen, gehört zu keiner der erwähnten Klassen, auch nicht zu denjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben; darum findet Ziffer 1 auf seine Honorarforderung keine Anwendung.

Das Gleiche ist der Fall bezüglich der Anwendbarkeit der Ziffer 7. Inhaltlich dieser Vorschrift unterliegen der kurzen Verjährung die Ansprüche derjenigen, die, ohne zu den in Ziffer 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetrieb gebührenden Vergütungen mit Einschluß der Auslagen. Derjenige, der einen Artikel für eine Zeitung liefert, leistet aber weder dem Herausgeber oder Redakteur Dienste, noch besorgt er deren Geschäfte, und wenn man gemeint hat, daß nach dieser Bestimmung zum mindesten die Ansprüche der gewöhnlichen Berichterstatter zu beurteilen

wären, so ist auch das unhaltbar, weil auch diese Personen weder gewerbmäßig Dienste leisten, noch gewerbmäßig fremde Geschäfte besorgen.

Der Honoraranspruch des Schriftstellers jeder Art verjährt also erst in dreißig Jahren ohne daß zwischen Buch- und Zeitungsverlag zu unterscheiden wäre.

Anders verhält es sich mit den Ansprüchen, die dem Verleger gegen den Urheber eines Werks zustehen, dessen Druck auf Rechnung dieses erfolgte. Hier greift die zweijährige Verjährungsfrist Platz. Man hat behauptet, daß nicht diese, sondern die vierjährige in Anwendung zu bringen sei; indessen ist dies unrichtig; die geistige und künstlerische Tätigkeit scheidet bei der Anwendung des Begriffs »Gewerbebetrieb« aus, der Schriftsteller ist ebensowenig ein Gewerbetreibender wie der Künstler, gleichviel ob er in Wirklichkeit eine schaffende (produktive) Tätigkeit entwickelt oder sich nur auf zusammenstellende und verarbeitende Leistungen (kompilatorische) beschränkt. In diesem Sinne hatte sich schon unter der Herrschaft des ältern Rechts die preussische Praxis ausgesprochen, die hierbei um so unbedenklicher verwertet werden darf, als sich das Bürgerliche Gesetzbuch in der Verjährungslehre überhaupt, wie auch in Ansehung der Regelung der kurzen Verjährungsfristen dem preussischen Recht ganz wesentlich angeschlossen hat.

Auch die Ansprüche des Verlegers gegen den Urheber wegen textlicher Aenderungen bei Bornahme der Korrekturlesung, die ihrerseits eine Satzänderung und insoweit Erhöhung der Druckkosten bedingen, unterliegen der zweijährigen Verjährung. Sie fallen unter Ziffer 1 des § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Es ist nicht zu verkennen, daß die strikte Anwendung der dreißigjährigen Verjährungsfrist für Honoraransprüche unter Umständen zu Schwierigkeiten führen kann, namentlich bei großen und umfangreichen Geschäften, die periodisch mit einer sehr großen Anzahl von Autoren abzurechnen haben; indessen scheint es, daß solche sich bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben; wenigstens sind aus den beteiligten Kreisen so gut wie keine Aeußerungen bisher laut geworden, die den Schluß zuließen, daß man die Anwendung dieser Verjährungsfrist als eine Art von Unbequemlichkeit empfinde.

Uebrigens würde auch das Gesetzbuch selbst ein Mittel bieten, den etwaigen Unzuträglichkeiten zu begegnen. Nach § 225 kann die Verjährung durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung allerdings weder ausgeschlossen, noch erschwert werden; dagegen ist es zulässig, sie zu erleichtern, insbesondere die Verjährungsfrist abzukürzen. Hiervon könnte ohne weiteres der zweckdienliche Gebrauch gemacht werden, falls ein Bedürfnis dafür bestehen sollte.

Kleine Mitteilungen.

Die österreichische Unterrichtsverwaltung und die Kunst. — In der 4. Jahresitzung des österreichischen »Kunstrats«, die am 24. November d. J. in Wien unter dem Vorsitz des Ministers für Kultus und Unterricht Excellenz Dr. Wilhelm Ritter von Hartel stattgefunden hat, sprach sich der Minister über die Stellung der österreichischen Unterrichtsverwaltung zur Pflege der Kunst, insbesondere auch der »modernen Richtung« in der Kunst, wie folgt, aus:

»In Oesterreich hat es der Unterrichtsverwaltung an verschiedenartigen und schwerwiegenden Vorwürfen nicht gefehlt. Vor allem wird ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie die moderne Richtung zu sehr oder gar ausschließlich begünstige. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich hier diesen Vorwurf auf seine Richtigkeit prüfe. Die staatliche Kunstverwaltung hat allerdings die Moderne nicht abgestoßen; sie hat vielmehr die Entwicklung in der Künstlerschaft, die Ihnen ja allen bekannt ist, mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit begleitet. Niemand wird es heute